



3833F6
F6/ pF6
F6/ pF6
4 W 6



PRONATUR
Schleswig-Holstein

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umweltausschuss
Herrn Vorsitzenden
Klaus Klinckhamer
umweltausschuss@landtag.ltsh.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 17/1991

Flintbek, 02. März 2011

**Stellungnahme des Landesjagdverbandes Schleswig-Holstein e. V. zum
Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Landeswaldgesetzes für
das Land Schleswig-Holstein (Landeswaldgesetz)**

Ihr Zeichen: L212/ Drucksache 17/1067
Ihr Schreiben vom 11. Februar 2011

Sehr geehrter Herr Klinckhamer,
der Landesjagdverband nimmt zum o. g. Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

I Einleitung

Der Landesjagdverband Schleswig-Holstein e. V. begrüßt es, dass mit dem neuen „Gesetz zur Änderung des Landeswaldgesetzes“ den Waldbesitzenden ein höheres Maß an Eigenverantwortlichkeit übertragen werden soll, die Regelungen auf die zwingend erforderlichen Vorschriften konzentriert werden, die Arbeit der Forstbehörden rationalisiert und u. a. mit dem Rechtsinstitut der Genehmigungsfiktion das Verwaltungshandeln beschleunigt werden soll.

II Im Einzelnen

Zu § 16 (Vorkaufsrecht)

Die Streichung des Vorkaufsrechts zugunsten des Landes Schleswig-Holstein wird begrüßt u. a. auch, weil damit mit dem Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) gleichgeschaltet wird.

Zu § 17 (Betreten des Waldes)

Der Landesjagdverband Schleswig-Holstein e. V. fordert ein **ganzjähriges Wegegebot**. Dieses ist entsprechend des Landeswaldgesetzes SH vom 11. August 1994 (§ 20 Abs. 1 alt) in § 17 Abs. 1 (neu) wie folgt zu formulieren:

„(1) Jedermann darf zum Zweck der Erholung

- 1. Waldwege aller Art und angrenzende unbestockte Waldflächen und*
- 2. im Erholungswald auch die übrigen Waldflächen auf eigene Gefahr betreten und sich dort aufhalten.“*

Ein entsprechender § zum Erholungswald ist neu einzufügen.

In der Begründung zum LWaldG 1977 zur Beschränkung des Betretungsrechtes auf *„Waldwege aller Art und angrenzende unbestockte Waldflächen und Erholungswald“* wird in § 20 a.F. folgendes ausgeführt:

„Die Einschränkungen des Betretungsrechts zum Schutze der Waldbesucher, aus Gründen der Walderhaltung und anderer schutzwürdiger Interessen der Waldbesitzer werden wie folgt begründet:

Die geringe Bewaldung des Landes allgemein, die ungleiche Verteilung der Bewaldung mit dem Schwerpunkt in den Verdichtungsräumen und Ballungsgebieten sowie die Kleinflächigkeit der einzelnen Wälder stellen wichtige Gründe für die Beschränkung der allgemeinen Betretungsbefugnisse außerhalb der Erholungswälder auf die Waldwege dar.“ (vgl. Landtagsdrucksache 8/709, S. 22).

Im Jahre 1977 ist man von einer Bewaldung Schleswig-Holsteins von knapp 9 % ausgegangen. Heute wird in dem Bericht der Landesregierung zur Umsetzung der nationalen Biodiversitätsstrategie, Landtagsdrucksache 16/2025, 10,3 % Waldfläche für Schleswig-Holstein genannt.

Damit hat sich Schleswig-Holstein hinsichtlich des Waldanteiles in den letzten 25 Jahren keineswegs wesentlich den walдреichen Bundesländern wie z. B. Hessen und Rheinland-Pfalz (ca. 46 %) angenähert.

Der Abstand zu den Flächenländern mit den nach Schleswig-Holstein geringsten Waldanteilen (Niedersachsen 23 %, Mecklenburg-Vorpommer 23 % und Sachsen-Anhalt 21 %) hat sich mit über 10 % keineswegs verringert.

Weiterhin haben sich die Merkmale der „ungleichen Verteilung der Bewaldung“ und der „Kleinflächigkeit der einzelnen Wälder“ in den letzten 25 Jahren nicht verändert.

Für **Schleswig-Holstein** mit nur 10 % Bewaldungsanteil stellt ein **freies Betretungsrecht** auch einen **gravierenden Systembruch** dar, denn das **Betreten** aller **sensiblen Flächen**, für die ein entsprechender Flächenschutzstatus festgeschrieben wurde (z. B. Naturschutzgebiete) sowie das Betreten der Flur (vgl. § 30 i.V.m. § 57 Abs. 2 Nr. 11 LNatSchG) ist vom Grundsatz her nur auf Wegen gestattet (vgl. auch Krings, Das Betretungsrecht in der freien Landschaft nach dem LNatSchG, Jäger & Fischer 9/2000 S. 12). Hier haben sich im neuen LNatSchG vom 01. März 2010 auch keine Veränderungen ergeben.

Dass es sich beim Wald um einen sensiblen Lebensraum handelt, wird an mehreren Stellen des Gesetzentwurfes kundgetan, u. a. wird die Schutzfunktion des Waldes in § 1 als „unverzichtbare Lebensgrundlage der Menschen“ und „unersetzbarer Lebensraum für Pflanzen und Tiere“ herausgestellt. „Der Wald in seiner Gesamtheit ist zu schützen und in seiner Lebens- und Funktionsfähigkeit dauerhaft zu erhalten“.

Insbesondere wird auch herausgestellt, „den Wald wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die wild lebenden Tiere und Pflanzen zu erhalten, zu entwickeln, zu mehren und seine nachhaltige Bewirtschaftung zu sichern“.

Damit stellt der Wald im waldarmen Schleswig-Holstein in besonderem Maße ein „*überragendes Rückzugsgebiet*“ für viele Tier- und Pflanzenarten dar und „*der Erholungsdruck durch Waldbesucher ist entsprechend.*“ (Vgl. Klose/Orf, Forstrecht, 2. Auflage, § 9 Rdn 74).

In diesem Zusammenhang stellt auch der BUND Schleswig-Holstein im BUNDmagazin 2/2003 im Rahmen des Artikels „*BUND für ein modernes Landeswaldgesetz*“ folgendes heraus:

„Das Waldbetretungsrecht sollte im waldärmsten Bundesland Schleswig-Holstein mit nur knapp 10 Prozent Waldfläche (Bundesdurchschnitt 30 Prozent) möglichst nicht über die Wege hinaus auf die gesamte Fläche erweitert werden. Die überall verstreuten kleinen Waldinseln sind letzte naturnahe Refugien für lebende Organismen in einer ansonsten unnatürlichen Agrarsteppe und Siedlungs- und Verkehrsinfrastruktur. In diesen Inseln herrscht schon jetzt ein relativ großer Störungsdruck, der bei ganzflächiger Betretung zu einem noch höheren Stress würde. Dieser Effekt stünde der sonstigen Philosophie des Gesetzes im Sinne einer störungsarmen, eingriffsminimierenden und naturnahen Waldnutzung

diametral entgegen. Die WaldbesucherInnen können schon heute auf einem äußerst dichten Wegenetz die umgebende Waldnatur hautnah erleben. Eine erwünschte noch größere Nähe zu Wald und Wildnis sollte eher durch zusätzliche, von Kennern örtlich ausgesuchte und bei Bedarf auch pädagogisch begleitete Angebote erweitert werden, hier gerne auch abseits der Wege.“

Entsprechend sensible Wildarten, wie z. B. Seeadler, Rotmilan, Schwarzstorch und Rotwild schützen zu wollen, setzen im kleinflächig bewaldeten Schleswig-Holstein wirksame Schutzmaßnahmen voraus. Das freie Betretungsrecht ist hier absolut kontraproduktiv.

Der neue § 28 a LNatSchG (Horstschutz) wurde gerade eingefügt, weil hier sensible, störungsempfindliche Arten betroffen sind. Durch das freie Betretungsrecht des Waldes wird auch diese Vorschrift wieder ad absurdum geführt, da der Waldbesucher keine Kenntnis von etwaigen Horsten hat.

„Auf jeden Fall müssen Schutzmaßnahmen verstärkt werden, Sicherung der besetzten Horste vor jeglichen Störungen gefordert werden“ (vgl. Ortlieb, Der Rotmilan, 1995, S. 148).

*„Mehr als 60 % aller Ökosysteme, einschließlich ihrer existentiellen Leistungen für die Sicherung des menschlichen Lebens stehen unter erheblichem anthropogenen Druck. Zersiedlung und Zerschneidung von Lebensräumen durch , **Ausdehnung nicht angepasster Freizeitaktivitäten**..... sind Beispiele menschlicher Aktivitäten, die als Verursacher des Rückganges der Biodiversität eine maßgebliche Rolle spielen.“ (Vgl. Bericht der Landesregierung zur Umsetzung der nationalen Biodiversitätsstrategie, Drucksache 16/2025, Seite 4 f.).*

Das freie Betretungsrecht des Waldes stellt daher mit Blick auf die anderen Rechtsbereiche des Flächenschutzes und für die im Naturschutz auf sensiblen Flächen gewollte Lenkung der Besucher einen Systembruch dar.

Die Argumentation einiger anderer Naturschutzverbände,

„Nach nunmehr über 4 Jahren Erfahrung mit dieser neuen Regelung hat sich jedoch gezeigt, dass unsere damaligen Befürchtungen unbegründet waren:

- So haben sich die Bestände der besonders störungsempfindlichen Wald-Vogelarten wie Seeadler, Kranich und Uhu sehr erfreulich entwickelt.*
- “Die Großsäuger Rot- und Damhirsch, Wildschwein und Reh haben sich auf hohem Niveau stabilisiert.*

- Die Befürchtungen einer intensiven und massenhaften Waldnutzung abseits der Wege durch den „Normalbürger“ haben m. E. sich nicht eingestellt.

In der Diskussion um den Verkauf des Landeswaldes hat sich andererseits der hohe Stellenwert des Naturerlebens im Wald gezeigt. Auch ist es für Vereine des ehrenamtlichen Naturschutzes notwendig, die Waldwege verlassen zu können, um beispielsweise Bestandserhebungen von Vögeln, Amphibien, Blütenpflanzen, Moosen oder Pilzen durchführen zu können“ (vgl. Looft, Landesnaturschutzverband, Schreiben vom 04. März 2009 an die LNV-Mitgliedsverbände)

ist nicht schlüssig.

Sicherlich haben sich einige Bestände einst seltener Großvögel verbessert, doch ist nicht bekannt, wie sich die Bestände hätten entwickeln können, wenn diese Tierarten in den letzten Jahren eine zusätzliche Minderung der Störungen im Wald durch ein ausschließliches Betretungsrecht des Waldes auf den Wegen erhalten hätten. Sollten wir darüber hinaus nicht auch in die Zukunft blicken und der heimischen Tier- und Pflanzenwelt unserer Wälder eine relativ störungsarme Perspektive eröffnen? Denken wir in diesem Zusammenhang auch an Tierarten, wie den Schreiadler, die einst in Schleswig-Holstein heimisch waren und zwingend auf ungestörte Wälder angewiesen sind.

Die Großsäuger weisen zwar bei einzelnen Tierarten relativ gute Bestände auf. Dennoch gibt es hier aus natur-, tierschutz- und artenschutzfachlicher Sicht einiges zu bedenken. Die zunehmende Nutzung unserer Wälder abseits der Wege hat negative Auswirkungen auf die heimischen Großsäuger. Durch Störungen in der Paarungszeit kommt es zu Verschiebung im Sozialgefüge einzelner Tierarten, was sich u. a. auch darin äußert, dass sich der Phasen der Setzzeiten verlagern und auseinander ziehen. Ob dieser Vorgang natürlich ist und seitens des Naturschutzes zu befürworten ist, ist zu bezweifeln. Darüber hinaus führen Störungen immer zu einem erhöhten Energiebedarf bei allen Tierarten, was dann zu einem erhöhtem Nahrungsbedarf führt. Dies äußert sich mit Blick auf Schalenwild oft darin, dass es zu erhöhtem Schäl- und Verbissschäden in den Wäldern kommt.

Denn im überwiegend kleinflächig strukturierten Wald in Schleswig-Holstein wird ein querbeet laufender Waldbesucher ausreichen, um sämtliches Wild zum fluchtartigen Verlassen des Waldes zu bewegen. Besonders in den deckungsarmen Jahreszeiten wird das Wild in seinem biologisch vorgegebenen Lebensrhythmus entscheidend gestört, gravierende Schadensproblematiken im Wald sind die Folge. Auf diese Weise verschärfen sich die betriebswirtschaftlichen Probleme der Waldbesitzenden und auch der Landwirtschaft (vgl. z. B. Prien,

Wildschäden im Wald/ Ökologische Grundlagen und integrierte Schutzmaßnahmen, 1997, S. 80f).

Die Störwirkungen auf das Rotwild und damit auch die Zunahme von Wildschäden ohne Besucherlenkung im Wald hat eindrucksvoll Dr. Petrak von der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadensverhütung NRW auf dem Seminar „*Naturschutz und Jagd: Maßnahmen gegen die Auswirkungen der Lebensraumzerschneidungen*“ am 17. Mai 2010 der Akademie für Natur und Umwelt Schleswig-Holstein dargestellt.

Bei anderen Tierarten, vor allem Vögel, führen Störungen zu geringeren Bruterfolgen bis hin zu völligen Aufgabe der Brut und dies gilt es zu verhindern.

Dass Menschen, die sich abseits der Wege im Wald aufhalten, einen störenden Einfluss auf die Tierwelt haben, ist in zahlreichen Untersuchungen belegt worden und gilt insbesondere in waldarmen Regionen mit kleinparzelligen Wäldern. Dies hat nicht zuletzt dazu geführt, dass in bestimmten Bereichen jetzt schon stricte Betretungsverbote abseits der Wege eingeführt und umgesetzt sind und Waldwege aus Gründen des Großvogelschutzes gesperrt werden. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang die Naturschutzgebiete, wo es seitens des Naturschutzes stets die Forderung nach einer solchen Regelung gibt. Ebenso gilt dies für zahlreiche Großschutzgebiete (z. B. Nationalpark Harz) in Deutschland, wo das Betreten der Wälder aus Naturschutzgründen auf die Wege beschränkt bleibt.

Letztendlich verfolgen einige Naturschutzkreise lediglich egoistische Gründe, um „ihre für notwendig erachteten Bestandserhebungen“ an den Waldbesitzenden vorbei durchführen zu können. (Vgl. den letzten Absatz des Schreibens von Looft, a.a.O.). Gerade Ornithologen verursachen in der Setz- und Brutzeit durch ihre häufigen Kontrollgänge an Horsten gravierende Störungen.

Für ein freies Betretungsrecht des Waldes durch die Erholungssuchenden besteht in Schleswig-Holstein auch kein Bedürfnis, denn ansonsten hätten in den vergangenen 20 Jahren vor der letzten Novellierung des LWaldG im Jahre 2004 zumindest mehrere Erholungswälder insbesondere in der Nähe von Ballungszentren ausgewiesen werden müssen, dies war aber gerade nicht der Fall.

Zu § 20 a (Kulturschutzzäune)

Der § sollte inhaltlich wie folgt gefasst werden:

„Nicht mehr benötigte oder unbrauchbare Zäune zum Schutz von Forstpflanzen gegen Wildschäden (Kulturschutzzäune) sind unverzüglich von den Waldbesitzenden zu entfernen. Ein Kulturschutzzaun muss spätestens nach 15 Jahren seit Einzäunung der Kultur entfernt werden.“

Begründung:

„Die Lebensdauer eines Gatters sollte je nach zu schützendem Objekt 12–15 Jahre betragen.“ (Vgl. Schulte, Wald- und Landbau für den Jäger, 1999, S. 158).

Zielführend wäre daher, im Gesetz eine „deadline“ zu verankern, die das absolute Maß definiert, wann ein Kulturschutzzaun nicht mehr benötigt wird. Diese Definition ist in Satz 2 des oben vorgeschlagenen Gesetzestextes enthalten.

Außerdem sollte in § 38 Abs. 2 (Ordnungswidrigkeiten) folgende Nr. 9 angefügt werden:

„9. entgegen § 20 a nicht mehr benötigte oder unbrauchbare Zäune, die über 15 Jahre alt sind, nicht entfernt.“

Begründung:

Ein Ordnungswidrigkeitstatbestand erhöht den Handlungsdruck auf die Waldbesitzenden; ansonsten müssten die unteren Forstbehörden mit den Mitteln des Verwaltungszwanges arbeiten.

Sehr geehrter Herr Klinckhamer, wir bitten, die o. g. Vorschläge zu berücksichtigen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

gez. H. Behrens

Geschäftsführer des Landesjagdverbandes
Schleswig-Holstein e. V.

LWG111505/be